

NETZZUGANGSVEREINBARUNG

zwischen den **Vertragspartnern**

< **Name** >

< Name, Ergänzung >

< Strasse, Nr. >

< PLZ, Ort >

(nachfolgend **Eisenbahnverkehrsunternehmen «EVU»** genannt)

und

Appenzeller Bahnen AG

Bahnhofplatz 20

9100 Herisau

(nachfolgend **Infrastrukturbetreiberin «ISB»** genannt)

betreffend Zugang und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Präambel

Die vorliegende Rahmenvereinbarung inkl. ihrer Bestandteile gemäss Ziffer 1.3 bildet die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

1. Vertragsgegenstand

1.1 Netzzugangsvereinbarung

Die vorliegende Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend «Netzzugang» genannt) das Verhältnis zwischen der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als die ISB bezeichnet) und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend als das EVU bezeichnet) betreffend:

- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen im Jahresfahrplan sowie im unterjährigen Bereich
- die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- die Leistungserbringung durch die ISB
- die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

Das Bestell- und Zuteilungsverfahren richtet sich nach dem Leistungskatalog der ISB.

1.2 Serviceleistungen

Serviceleistungen werden von den Parteien separat vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

1.3 Vertragsbestandteile

Integrierende Vertragsbestandteile sind:

- 1) die vorliegende Vereinbarung
- 2) die Zuteilung der ISB von beantragten Grund- und Zusatzleistungen
- 3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ISB für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB) in der jeweils gültigen Fassung (publiziert im Internet)
- 4) der Leistungskatalog der ISB (publiziert im Internet)
- 5) der Trassenantrag des EVU bzw. die Bestellung von Leistungen

1.4 Rangfolge bei Widersprüchen

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in die vorstehenden Ziffern. Bei Widersprüchen zwischen mehreren zu einem einzelnen Vertragsbestandteil zusammengefassten Dokumenten des gleichen Ranges geht das zeitlich spätere Dokument dem früheren vor.

1.5 Maximale Dauer für einzelne Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile 2 und 5 (vereinbarte Leistungen gemäss Ziffer 1.3) sind längstens während eines Fahrplanjahres gültig und werden jeweils neu erstellt.

1.6 Änderung von Vertragsbestandteilen

Das EVU bestätigt mit seiner Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vertragsbestandteile 3 und 4 Kenntnis genommen zu haben. Die ISB behält sich vor, diese Vertragsbestandteile im folgenden Verfahren formlos zu ändern.

Die ISB verpflichtet sich, Änderungen der Vertragsbestandteile 3 und 4 für das folgende Fahrplanjahr mindestens 1 Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist im Internet zu publizieren (www.appenzellerbahnen.ch). Die Trassenantragsfrist bestimmt sich gemäss NZV Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 der Fahrplanverordnung (FPV; SR 745.13). Mit der Einreichung des Trassenantrags erklärt das EVU stillschweigend sein Einverständnis mit den neuen Fassungen.

Erhebt das EVU Einwände gegen Änderungen bzw. die neue Fassung eines Vertragsbestandteiles, so verhandeln die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Lösungen. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Einigung zu Stande, so soll dem EVU nach dem Willen der Parteien die Möglichkeit offenstehen, die Schiedskommission gemäss Art. 40a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) anzurufen.

2. Vereinbarte Leistungen und Preise**2.1 Bestellbedingungen**

Für das Bestell- und Zuteilungsverfahren gelten die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Bedingungen (insbesondere die publizierten Vertragsbestandteile AGB- ISB und Leistungskatalog).

2.2 Leistungen

Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund und Zusatzleistungen, welche die Parteien für das betreffende Fahrplanjahr vereinbart haben (vgl. Vertragsbestandteile Ziffer 1.3).

2.3 Preise

Der Preis der vereinbarten Leistungen bemisst sich nach dem publizierten Leistungskatalog der ISB.

2.4 Versäumnisse

Versäumt es das EVU Leistungen zu bestellen, so hat die ISB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die ISB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie dem EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung. Die Rechnungen der ISB sind an die Adresse gemäss Anhang 1 zu richten.

3. Information

3.1 Pflichten

Es gelten die Informationspflichten gemäss den AGB-ISB.

3.2 Ansprechstellen ISB

Die Ansprechstellen der ISB sind im Leistungskatalog publiziert. Die Ansprechstellen des EVU sind im Anhang 1 festgelegt. Dieser Anhang wird bei Änderungen formlos ersetzt.

3.3 Anwendung Sprache

Die vom Personal bei der Leistungserbringung anzuwendende Sprache richtet sich nach den vom Bundesamt für Verkehr erlassenen Fahrdienstvorschriften (FDV; SR 742.173.001) und deren Ausführungserlassen. Für die ISB gilt Deutsch als anzuwendende Sprache.

4. Besondere Vereinbarungen

4.1 Kooperationspartner des EVU

Das EVU kann Kooperationspartner zur Bestellung in seinem Namen sowie zu Einsicht in seine Daten ermächtigen.

5. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile

5.1 Dauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab der beidseitigen Unterzeichnung während längstens zehn Jahren, sofern zuvor keine Kündigung erfolgt. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

5.2 Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann von den Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Monaten vor dem Fahrplanwechsel, sowie nach den Bestimmungen der AGB-ISB gekündigt werden. Im Falle einer fristlosen Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen (d.h. die Vertragsbestandteile 2 und 5) auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

5.3 Änderungen

Ergänzungen und Änderungen der Netzzugangsvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

6.1 Rechtsanwendung

Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

6.2 Streitigkeiten bezüglich Netzzugang

Streitigkeiten zwischen der ISB und dem EVU, welche den Netzzugang betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung der Netzzugangsvereinbarung stehen, werden von der Schiedskommission gemäss Artikel 40a EBG entschieden.

6.3 Übrige Streitigkeiten

Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

6.4 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist vorbehältlich zwingender Gerichtsstände Herisau.

7. Ausfertigung

Die Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Das EVU nimmt zur Kenntnis, dass eine Kopie dieser Vereinbarung an die Trasse Schweiz AG gesendet wird.

Name (EVU) eingeben (EVU)

Ort eingeben, den Datum eingeben.

Name eingeben
Funktion eingeben

Name eingeben.....
Funktion eingeben.....

Appenzeller Bahnen AG (ISB)

Herisau, den Datum eingeben.

Thomas Baumgartner
Direktor

Thomas Halter
Leiter Kundendienst/Betrieb

Anhänge:

Anhang 1: Ansprechstellen des EVU

Anhang 2: Kooperationspartner des EVU

ANHANG 1

Zur Netzzugangsvereinbarung zwischen < Name > (EVU) und Appenzeller Bahnen AG (ISB) vom

Ansprechstellen des EVU**1. Für grundsätzliche Fragen während den ordentlichen Geschäftszeiten:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bei Störungen und Abweichungen von den bestellten Trassen sowie für Informationen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Die Rechnungen der ISB sind an folgende Adresse zu richten:

Name (EVU) eingeben (EVU)

Ort eingeben, den Datum eingeben.

Name eingeben.....
Funktion eingeben

Name eingeben.....
Funktion eingeben.....

ANHANG 2

Zur Netzzugangsvereinbarung zwischen < Name > (EVU) und Appenzeller Bahnen AG (ISB) vom

Vollmacht für die Kooperationspartner des EVU gemäss Ziffer 4.1 der Netzzugangsvereinbarung

Das EVU ermächtigt die ISB, Bestellungen der unten bezeichneten Kooperationspartner des EVU wie Bestellungen des EVU selbst zu behandeln.

Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach Art. 4.1 der Netzzugangsvereinbarung.

Bevollmächtigte des EVU:

Name (EVU) eingeben (EVU)

Ort eingeben, den Datum eingeben.

Name eingeben
Funktion eingeben

Name eingeben.....
Funktion eingeben.....